

Helmut Geuking
Daruper Straße 3
48727 Billerbeck

Telefon: 02543 93 16 48
Mobil: 0178 186 1601
E-Mail: h.geuking@familien-partei-kreis-coesfeld.de

An den Rat der Stadt Billerbeck
über
Frau Bürgermeisterin Marion Dirks
Markt 1
48727 Billerbeck



Billerbeck, 04.03.2013

§ 24 GO NRW - Anregungen und Beschwerden

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dirks,
sehr geehrte Damen und Herren im Rat der Stadt Billerbeck,

gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen regen wir an,
dass der Rat der Stadt Billerbeck folgende Beschlüsse zur Gründung eines Jugendstadtrats
für Billerbeck fasst.

Beschlussvorlage 1

Der Rat der Stadt Billerbeck beschließt eine unverzügliche Gründung einer Jugendvertretung
mit der Bezeichnung „Jugendstadtrat der Stadt Billerbeck“.

Beschlussvorlage 2

Der Rat der Stadt Billerbeck beschließt, dass die Verwaltung unverzüglich ein Konzept
„Jugendstadtrat der Stadt Billerbeck“ mit entsprechender Satzung erarbeitet.
(Satzungsbeispiel als Anhang anbei)

Begründung:

Bereits bei der Podiumsdiskussion für Erstwähler am 15. Juni 2009 haben alle anwesenden
Politiker und Bürgermeisterkandidaten die Anregung der Partei Soziale Gerechtigkeit Nordrhein
Westfalen, der heutigen Familien-Partei Deutschlands, zur Errichtung eines Jugendstadtrats
begrüßt. Politik und Verwaltung stehen diesbezüglich in Wort!

Dadurch, dass sie die Möglichkeit haben mitzubestimmen, lernen die Jugendlichen
Mitverantwortung, aber auch, dass Engagement sich lohnen kann. Sie machen Erfahrungen mit
Demokratie und lernen Kommunalpolitik und Verwaltungsvorgänge besser kennen.

Bei der aktuellen Diskussion bezüglich Raumkonzept Realschule zeigt sich das unsere Jugend hier
in Billerbeck bereit ist entsprechende Verantwortung zu übernehmen und willens ist sich politisch
zu engagieren.

Der zukünftige Jugendstadtrat kann alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Billerbecker
Kinder und Jugendlichen direkt und/oder indirekt berühren.

Mit freundlichem Gruß

Helmut Geuking

Mitglied im Rat der Stadt Billerbeck

Anlage Satzungsentwurf

Satzung „Jugendstadtrat der Stadt Billerbeck“

§ 1 Allgemeines, Aufgaben und Rechte

1. In der Stadt Billerbeck wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
2. Die Jugendvertretung führt die Bezeichnung „Jugendstadtrat der Stadt Billerbeck“. Dieser berät über alle Angelegenheiten, die junge Menschen in Billerbeck betreffen und interessieren. Zur Koordinierung und Unterstützung der Arbeit des Jugendstadtrates wird im Rathaus entsprechende Räume zur Verfügung gestellt.
3. Bei jugendrelevanten Themen unterstützt der Jugendstadtrat den Stadtrat und gibt Stellungnahmen ab.
4. Der Jugendstadtrat kann Anträge und Anfragen an den Stadtrat und seine Ausschüsse richten.

Beauftragte Mitglieder des Jugendstadtrates haben im Stadtrat und seinen Ausschüssen Rederecht, wenn über Anträge und Anfragen des Jugendstadtrates beraten wird.
5. Der Jugendstadtrat kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen den zuständigen Bürgermeister oder Dezernenten, andere Vertreter der Stadtverwaltung oder Vertreter der Stadtratsfraktionen sowie weitere sachkundige Personen einladen.
6. Der Stadtrat und seine Ausschüsse sollten zu jugendrelevanten Themen Stellungnahmen des Jugendstadtrates einholen.
7. Die gewählten Vertreter im Jugendstadtrat der Stadt Billerbeck haben ein Anrecht auf jeweils 50% der üblichen Sitzungsgelder der Mitglieder im Rat der Stadt Billerbeck.

§ 2 Größe und Zusammensetzung / Durchführung der Wahl

Dem Jugendstadtrat gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die stimmberechtigten Mitglieder werden in geheimer Wahl nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten entscheidet das Los, wer gewählt ist.

Wählen und gewählt werden kann, wer am letzten Tag das 11. Lebensjahr vollendet hat und noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, sowie seinen Wohnsitz in Billerbeck hat.

Die Kandidatur für den Jugendstadtrat bei Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der oder des Sorgeberechtigten

Ortsansässigen Schulen, eingetragenen Vereinen für Jugendliche und politischen Jugendorganisationen unterbreiten entsprechende Wahlvorschläge bis spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag und schlagen zudem mindestens jeweils 2 Wahlhelfer vor. Auch Einzelbewerber (Selbstbenennung) können berücksichtigt werden, wenn Sie mindestens 10 Unterstützerunterschriften von wahlberechtigten Jugendlichen bis 6 Wochen vor den Wahltag vorlegen.

Die Verwaltung versendet 4 Wochen vor den Wahltag die erforderlichen Wahlvorschlagslisten (Stimmzettel).

Jeder Wahlberechtigte hat höchstens 3 Stimmen, dabei darf auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden.

Stimmzettel sind nur gültig wenn diese bis zum festgesetzten Stichtag (drei Tage vor Ferienbeginn der Weihnachtsferien) abends 18:00 Uhr im Rathaus eingegangen sind.

Die Auszählung der Stimmzettel und die Bekanntgabe (mindestens durch öffentlichen Aushang am Rathaus) der Wahlergebnisse erfolgt nach 18:00 Uhr unverzüglich durch die Wahlhelfer.

§3 konstituierende Sitzung

Nach erfolgter Wahl lädt der Bürgermeister zur konstituierende Sitzung innerhalb von 21 Tagen ein und übernimmt die Eröffnung und Wahl des Vorstandes. .

Danach übernimmt die oder der gewählte Vorsitzende die Leitung der Sitzung.

Der Jugendstadtrat wählt aus den Reihen seiner Mitglieder in geheimer Wahl einen Vorstand.

Der Vorstand hat folgende Zusammensetzung:

- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
- eine Schriftführerin oder einen Schriftführer
- eine stellvertretende Schriftführerin oder einen stellvertretender Schriftführer
- eine Kassenführerin oder einen Kassenführer
- eine stellvertretende Kassenführerin oder einen stellvertretenden Kassenführer

Der Vorstand kann bei seiner Tätigkeit jederzeit die Unterstützung der Verwaltung in Anspruch nehmen.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Entlastung der Kassenführerin oder des Kassenführers sind zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu wählen.

Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder möglich. Sind bei der ersten Sitzung keine 2/3 der gewählten Mitglieder anwesend, so genügt bei der nächsten Sitzung eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Durchführung dieses Tagesordnungspunktes.

§ 5 Sitzungshäufigkeit, Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit

Der Jugendstadtrat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate.

Der Jugendstadtrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.

Die Mitglieder des Jugendstadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle rechtzeitig (eine Stunde vor Sitzungsbeginn) zu entschuldigen.

Fehlt ein Mitglied dreimal unentschuldigt, gilt dies als Mandatsverzicht. Nach einem Fehlen, wird das Mitglied von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden auf diese Satzungsbestimmung schriftlich hingewiesen. Die Mitglieder des Jugendstadtrates sind verpflichtet, zu den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen und den Sitzungen bis zum Ende beizuwohnen. Muss ein Mitglied aus triftigem Grund vorzeitig die Sitzung verlassen, hat es sich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden abzumelden. Der Jugendstadtrat tagt in der Regel öffentlich. Bei Bedarf kann der Jugendstadtrat beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

§ 6 Einladung

Zu den weiteren Sitzungen des Jugendstadtrates lädt die oder der Vorsitzende unter Mitteilung der aufgestellten vorläufigen Tagesordnung ein. Zu den Sitzungen ist auch ein Vertreter oder eine Vertreterin der Verwaltung einzuladen.

Zwischen der Einladung und dem Sitzungstermin sollen mindestens zwei Wochen liegen, die Einladungsfrist darf 1 Kalenderwoche nicht unterschreiten.

Stellen mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder des Jugendstadtrates schriftlich einen Antrag, eine Dringlichkeitssitzung durchzuführen, so hat die oder der Vorsitzende innerhalb von 5 Arbeitstagen zu einer Sitzung einzuladen.

§ 7 Tagesordnung

Jedes Mitglied des Jugendstadtrates kann für die Tagesordnung Anträge stellen.

Der oder die Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung zusammen. Zu Beginn einer jeden Sitzung wird vom Jugendstadtrat anhand der vorläufigen Tagesordnung die endgültige Tagesordnung beschlossen. Dabei kann die mitgeteilte vorläufige Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Anträge von Kindern und Jugendlichen, die dem Jugendstadtrat nicht angehören, müssen auf die Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung des Jugendstadtrates gesetzt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht wurden.

§ 8 Sitzungsleitung

Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind form- und fristgerechte Einladung und Beschlussfähigkeit zu prüfen.

Er oder sie erteilt den Mitgliedern des Jugendstadtrates das Wort zu Redebeiträgen in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgen durch ein deutliches Handzeichen. Der oder die Vorsitzende kann im Interesse einer sachgemäßen Beratung von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen.

Der oder die Vorsitzende hat das Recht, jede Anwesende und jeden Anwesenden im Sitzungsraum zur Ordnung zu rufen, sofern diese oder dieser die Sitzung stört. Nach einem zweimaligen Ordnungsruf, kann der oder die Vorsitzende den oder die Verwarnte/Verwarnten des Raumes verweisen.

§ 9 Niederschrift

Die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Jugendstadtrates sind in einer Niederschrift festzuhalten. Es wird kein Wortprotokoll geführt. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben. Eine Ablichtung der Niederschrift ist jedem Mitglied des Jugendstadtrates zu Beginn der nächsten Sitzung zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Finanzierung

Zur Finanzierung der Geschäftsausgaben und sonstigen Aktivitäten des Jugendstadtrates sind im Haushalt Mittel auszuweisen, die vom Jugendstadtrat im Einvernehmen mit der Verwaltung des Jugendamtes verwaltet werden.

§ 11 Schlussbestimmung

Der Jugendstadtrat kann im Einvernehmen mit der Verwaltung des Jugendamtes in einer Geschäftsordnung weitere Einzelheiten seiner Tätigkeit regeln.

Soweit diese Satzung keine anders lautende Regelung enthält, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen und die Geschäftsordnung des Stadtrates analog anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Billerbeck, den

Der Bürgermeister der Stadt Billerbeck